

KENNZEICHNUNGEN

Für die entsprechend § 9 Abs. 5 Nr. 1 und 3 BauGB gekennzeichnete Fläche sind für eine Errichtung baulicher Anlagen folgende Vorkehrungen bzw. Einschränkungen zu beachten:

- Bei der Ausgestaltung der Fundamentierung ist zu beachten, dass der Baugrund bezüglich Zusammensetzung und Verdichtungsgrad sehr inhomogen beschaffen ist, was zu unterschiedlichen Setzungen führen kann,
- weiterhin ist eine Fundamentierung baulicher Anlagen so zu gestalten, dass die Deponieabdeckung intakt bleibt und kein Eindringen von Oberflächenwasser erfolgt. Der Nachweis der Sicherheiten gegen Kippen, Gleiten und Grundbruch ist zu erbringen. Das bestehende Drainagesystem ist funktionsfähig zu erhalten. Eine Erosion der Abdeckschicht infolge von den Modultischen ablaufenden Regenwassers, ist durch geeignete Massnahmen (z.B. durch Anlage von Kiesstreifen unterhalb der Ablaufkanten) zu unterbinden.
- Der Abstand der Modulreihen zueinander sowie deren Aufständeringshöhe ist so zu bemessen, dass die Deponieabdeckung uneingeschränkt der erforderlichen Pflege und Wartung unterzogen werden kann.
- Die Befahrung der Deponiefläche mit schwerer Technik ist im Sinne des Erhalts der Funktionsfähigkeit der Abdeckschicht zu unterlassen.
- Das bestehende Messstellennetz zur Untersuchung des Grundwassers sowie dessen Zugang ist im Rahmen der Errichtung der PV-Anlage dauerhaft zu erhalten.

HINWEISE

Bodendenkmale

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (Denkmalschutzgesetz M-V) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern und Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Eingriffs-Ausgleich

Durch die Planung wird ein Eingriff von 3,457 ha Flächenäquivalent verursacht. Der Ausgleich erfolgt über das Ökokonto der Stadt Bad Sülze vom 21.03.2001 (Vernässung von Grünland/Moorflächen mit dauerhaften Nutzungsverzicht auf stadteigenen Flächen) Vorstehender Wert wird auf Antrag der Stadt Bad Sülze bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordvorpommern vom eingerichteten Ökokonto abgezogen.

PLANUNGSGRUNDLAGE UND KATASTERMÄßIGER BESTAND

Als Plangrundlage wird der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Stechert, Dipl.-Ing. (FH) Andreas Stechert, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Am Markt 7/8, 18311 Ribnitz-Damgarten vom 24.11.2010 verwendet. Der Vermessung liegt die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) vom 10.11.2010 zu Grunde. Als Plangrundlage für die genehmigte Verwendung des Übersichtsplanes dient das topographische Kartenmaterial des Landesamtes für innere Verwaltung (LAiV M-V) .

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 27.10.2010 . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten am 08.11.2010 erfolgt.

Ribnitz-Damgarten, 12.12.2011.....

i.v.h.
Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 17 Landesplanungsgesetz M-V beteiligt worden.

Ribnitz-Damgarten, 12.12.2011.....

i.v.h.
Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Auslegung der Planunterlagen vom 18.01.2011 bis 02.02.2011 durchgeführt worden. Die amtliche Bekanntmachung hierzu erfolgte am 20.12.2010 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten. Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind nach §4 Abs.1 mit Schreiben vom 22.12.2010 zur Abgabe einer Äußerung aufgefordert worden.

Ribnitz-Damgarten, 12.12.2011.....

i.v.h.
Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am 23.02.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Ribnitz-Damgarten, 12.12.2011.....

i.v.h.
Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, sowie die zugehörige Begründung haben in der Zeit vom 15.03.2011 bis zum 18.04.2011 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen: Montag - Freitag von 07:00 bis 12:30 Uhr, Montag - Mittwoch von 13:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten am 07.03.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden können, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätend geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach §4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 14.04.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ribnitz-Damgarten, 12.12.2011.....

i.v.h.
Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung hat am 04.07.2011 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt.

VERFAHRENSVERMERKE

6. Die Stadtvertretung hat am 04.07.2011 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Ribnitz-Damgarten, 12.12.2011.....

i.v.h.
Bürgermeister

5. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, sowie die zugehörige Begründung haben in der Zeit vom 02.08.2011 bis zum 17.08.2011 während folgender Zeiten nach § 4 a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen: Montag - Freitag von 07:00 bis 12:30 Uhr, Montag - Mittwoch von 13:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten am 04.07.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden können, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätend geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 a Abs.3 BauGB mit Schreiben vom 27.07.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ribnitz-Damgarten, 12.12.2011.....

i.v.h.
Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes am 10.11.2010 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1: 1000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1: 2000 abgeleitet) vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ribnitz-Damgarten, 05.09.2011

s.h.
Vermesser (ÖBVI)

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.09.2011.... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ribnitz-Damgarten, 12.12.2011.....

i.v.h.
Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, wurde am 14.09.2011 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 14.09.2011... gebilligt.

Ribnitz-Damgarten, 12.12.2011.....

Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

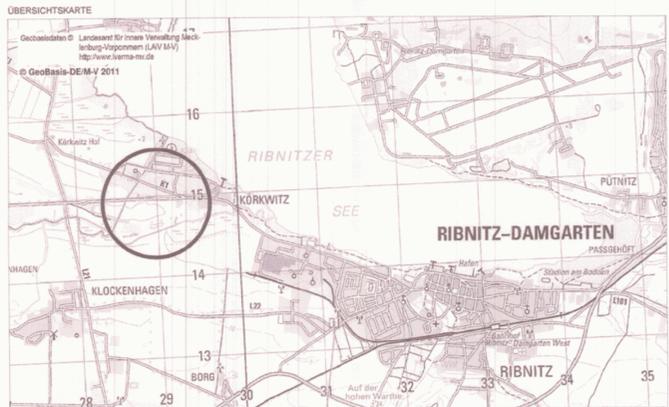
Ribnitz-Damgarten, 12.12.2011.....

i.v.h.
Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten am 27.12.2011.... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 17.12.2011.... in Kraft getreten.

Ribnitz-Damgarten, 04.01.2012.....

i.v.h.
Bürgermeister



PROJEKTNAME Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über den Bebauungsplan Nr. 71 "Photovoltaik Körkwitz"		PLANNUMMER 1.0	
MAßSTAB 1: 1.000	DATUM 01.09.2011	BEARBEITUNG Wagner / Schlenz	
AUFTRAGGEBER Stadt Ribnitz-Damgarten Am Markt 1 18302 Ribnitz-Damgarten			
PLANVERFASSER 		Doberaner Str. 7 18057 Rostock Tel.: 0381 377069-40 Fax: 0381 377069-49 info@wagner-planungsgesellschaft.de	
wagner Planungsgesellschaft Stadtumbau · Stadtentwicklung · Tourismus			